

3. 165. a (2) Nr. 26320.
Concurs = Kundmachung.

Bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction ist eine Amtsdienersgehilfenstelle mit einer Löhnung jährlicher 216 fl., ferner einem in anticipativen Quartalsraten auszahlenden Jahresrelutum für 50 Pfund Unschlittkerzen, im Betrage von 13 Gulden 20 Kreuzer G. M., in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten zu bewerben gedenken, haben sich über ihr Alter, einen kräftigen gesunden Körperbau, über die Kenntniß im Lesen und Schreiben, dann über eine untadelhafte Moralität, so wie über ihre bisherige Dienstleistung legal auszuweisen, und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche, und zwar jene, welche sich bereits in öffentlichen Diensten befinden, im vorgeschriebenen Dienstwege bis letzten April l. J. anher zu überreichen.

k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 12. März 1852.

3. 155. a (3)
Lieferungs = Ausschreibung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Krain und Kärnten bedarf im Verwaltungsjahre 1852 an Siegelwachs 2000 Pfund und an Spagat (grauem Bindfaden) 400 Pfund.

Diejenigen Fabrikanten, Handel- und Gewerbetreibenden, welche wegen Lieferung dieses Sigillirungs-Materials zu concurriren beabsichtigen, haben ihr versiegeltes Offert, welches mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung von Sigillirungs-Materialien“ zu versehen ist, bis 6 April 1852 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hiesigen Deconomats abzugeben oder dahin einzusenden.

Dieses Offert muß:

- a) mit dem classenmäßigen Stämpel versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Offertanten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verpflichte.
- b) Dem Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl als die Lieferung von Siegelwachs und Spagat zusammen, oder auch auf die Lieferung eines dieser Erfordernisse zu stellen.
Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben und für jeden Artikel besonders auszudrücken.
- c) Als Fiscalpreis wird für das Pfund Siegelwachs der Betrag von zwanzig neun Kreuzer, und für das Pfund Spagat mit dreißig ein einhalb Kreuzer G. M. festgesetzt.
- d) Jedem Offerte ist nebst dem Muster der Waren, entweder eine dem zehnten Theil desjenigen Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung in Baren, oder in Staatsschuldverschreibungen als Reuzgeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steierm. Landeshauptcasse in Graz, oder bei einer Sammlungscasse jener Provinz, wo der Offertant domiciliert, geleistet worden sey.
Dieses Reuzgeld wird rücksichtlich des Offertanten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden diesfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offertanten aber dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

Dieses Reuzgeld wird rücksichtlich des Offertanten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der sobald als möglich erfolgenden diesfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Offertanten aber dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben.

e) Die k. k. Finanz-Landes-Direction behält sich die freie Wahl unter den vorkommenden Offerten unbedingt nach ihrem Gutdünken vor.

f) Die zu liefernden Artikel müssen binnen 4 Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Anbotes kostenfrei an das Deconomat dieser Finanz-Landes-Direction beigelegt werden, welches über die Qualität- und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat.

g) Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1852 ein weiterer in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungsmaterialien eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben um den ihm zugestandenen Preis kostenfrei abzustellen.

h) Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die Finanz-Landes-Direction berechtigt, das Reuzgeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den benötigten Bedarf an Siegelwachs und Spagat auf ein Jahr zu was immer für Preisen anzuschaffen und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen.

i) Die Zahlung für das gehörig abgelieferte und annehmbar gefundene Sigillirungsmaterialien wird gegen classenmäßig gestämpelte und mit der Uebernahmebestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Casse sogleich erfolgen.

k) Die Vertragsstämpel hat der Lieferant zu berichtigen.

Graz am 16. März 1852.

3. 162. a (3) Nr. 2261/522
k. k. Hafen-Admiralat in Venedig.
Versteigerungs = Ankündigung.

Nachdem über Auftrag eines hohen k. k. Marine-Obercommando vom 8. Februar 1852, G. 292, eine zweite Versteigerung abgehalten werden muß, um den Bedarf an Holz für die k. k. Kriegs-Marine auf das Militärjahr 1852 sicher zu stellen, wird allgemein kund gemacht, daß der Verwaltungsrath des k. k. Hafen-Admiralats in Venedig in dem zu Versteigerungen dienenden Locale sich am 15. April 1852 und die folgenden Tage um 11 Uhr Vormittag versammeln wird, um die Lieferung der in den zwei Losen verzeichneten Holzgattungen an denjenigen Concurrenten zu überlassen, welcher den niedrigsten Anbot auf die, in den bei den Local-Behörden veröffentlichten Tabellen ersichtlichen Preise stellen wird.

Die Anbote müssen auf gestämpeltem Papier geschrieben, und entweder vor dem obbezeichneten Tage dem k. k. Hafen-Admiralat in Venedig oder wenigstens vier Tage vor Beginn der Licitation dem Protocolle des k. k. Marine-Obercommando übergeben werden.

Lose	
1.	Lärchen, Tannen und andere Holzgattungen
2.	Buchen, Bierl von Rußbaumholz

Venedig am 20. Februar 1852.

Der k. k. Hafen-Admiral:
De G y n i t o.

3. 163. a. (2) Nr. 1193.
E d i c t

für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Sobelsberg.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Alois Freiherrn von Lazzarini, Eigenthümers der Herrschaft Sobelsberg und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Ueberweisung der auf dieser Herrschaft haftenden Forderungen auf das bereits ermittelte Urbarial-Entschädigungscapital pr. 71,422 fl. 40 kr. mittelst Edictausfertigung gewilliget.

Es werden daher alle jene, welchen ein Hypothekrecht auf die Herrschaft Sobelsberg zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche so gewiß bis Ende Mai 1852 hiergerichts anzumelden, widrigens sie in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf das vorgenannte Entschädigungscapital pr. 71,422 fl. 40 kr. nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge als stillschweigend einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht weiter gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Pat. vom 11. April 1851, Nr. 84 R. G. Bl. St. XXV., auf das Ausbleiben eines zur Tagsetzung vorgeladenen Tab.-Gläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, falls deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf das mehrerwähnte Entlastungscapital überwiesen werden würden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und muß die im §. 12 des obbezogenen Patentes vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Modalitäten enthalten.

Laibach am 13. März 1852.

Die Concurrenten müssen bei Ueberreichung ihrer Anbote auch das entsprechende, am Ende eines jeden Loses angegebene Reuzgeld, u. z. in klingender Münze oder in österreichischen Staatspapieren nach dem gesetzlichen Course erlegen.

Das Reuzgeld des Erstehers der Lieferung wird bis zur Erlegung der vorgeschriebenen Cautio in Deposito zurückbehalten, jenes der übrigen Concurrenten aber wird den Betreffenden gleich nach der Versteigerung zurückgestellt.

Jeder Ersteher ist außerdem gehalten, die pünctliche Vollziehung des Contractes durch Erlegung der hier am Fuße vorgeschriebenen Cautionen sicherzustellen, welche in klingender Münze als auch in österreichischen Staatspapieren nach dem gesetzlichen Course angenommen werden.

Jedem Anbote muß die Erklärung der Concurrenten, sich allen Bedingungen der gegenwärtigen Versteigerungs = Ankündigung unterziehen zu wollen, beigelegt werden.

Alle Concurrenten haben sich über ihre Befähigung, und über die Mittel zur schleunigen und pünctlichen Vollziehung der betreffenden Lieferung standhaft auszuweisen.

Alle unstatthafter Anbote, so wie die nachträglichen Aufbesserungen, sind untersagt und werden als unannehmbar zurückgewiesen.

Reuzgeld	Cautio
G u l d e n	
4000	6000
570	850

Der k. k. Arsenal = Intendent:
M. D a n e s e.

3. 391. (2) ad Nr. 2536.

Concurs-Ausschreibung.

In der Gemeinde Planina ist die Fleischhauers-Gerechtfame in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben in ihren an die gefertigte k. k. Bezirkshauptmannschaft zu richten-

den Gesuchen nebst ihrem Lebensalter und ihrer Moralität auch die Vermögensverhältnisse und hiezu erforderlichen persönlichen Fähigkeiten nachzuweisen.

Der Concurstermin wird bis 13. April l. J. festgesetzt.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 12. März 1852.

3. 156. a (3) Nr. 12147 ad 4209.

Kundmachung

wegen Papier-Lieferung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction für Kroatien und Slavonien beabsichtigt ihren Be-

darf an Schreib-, Einmach- und Löschpapier auf die Dauer von einem, dreien oder sechs Jahren festzustellen und eröffnet deshalb eine allgemeine Concurrenz mittelst schriftlicher Offerte bis zur Frist vom 1. April 1852.

Das wahrscheinliche einjährige Erforderniß stellt sich in nachfolgender Weise dar:

a. Vortrapppapier	hoch	14 1/2	Zoll	breit	18 1/2	Zoll	Rieß	70
b. Kanzleipapier	»	13 1/4	»	»	17	»	»	230
c. Großconcept	»	16	»	»	20	»	»	25
d. Mittelconcept	»	15	»	»	19	»	»	1420
e. Kleinconcept	»	13 1/2	»	»	17	»	»	60
f. Medianconcept	»	17	»	»	21 1/2	»	»	200
g. Kleinmediankanzlei	»	15 1/2	»	»	19 1/2	»	»	60
h. Großmediankanzlei	»	17	»	»	21 1/2	»	»	260
i. Kleinregalconcept	»	18 1/2	»	»	23 1/2	»	»	10
k. Kleinregalkanzlei	»	18 1/2	»	»	24 1/2	»	»	10
l. Großregal	»	18 1/2	»	»	25 1/2	»	»	10
m. Imperial	»	20 3/8	»	»	29	»	»	5
n. Großcouvert	»	22 3/4	»	»	32 1/4	»	»	15
o. Couvertpapier	»	18 1/4	»	»	23	»	»	20
p. Löschpapier (weiß)	»	15 1/2	»	»	20	»	»	5

Die Lieferungsbedingungen aber sind folgende:

- 1) Die Papiergattungen sind Maschinenpapier, welches in den Falten und im Bug nicht brechen darf.
- 2) Werden einzelne Partien in Büttenpapier gefordert, so ist der Contrahent verpflichtet, sie auch in dieser Gattung auszuführen.
- 3) Die Höhe und Breite des Papiers muß genau so eingehalten werden, wie solche vorstehend angegeben ist.
- 4) Hinsichtlich der Qualität wird bemerkt, daß Musterbögen bei dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomate in Agram zur Einsicht bereit liegen.
Wer nicht in der Lage ist, diese daselbst einzusehen, legt seinem Offerte die eigenen Muster bei.
Ueberhaupt liegt es jedem Offerten ob, seinem Offerte die von ihm mit Namen bezeichneten Musterbögen beizulegen, nach welchen er die Lieferung vollziehen will, wobei nur noch bemerkt wird, daß auch die Conceptpapiergattungen mehr der weißen, als der blauen oder grauen Farbe sich nähern müssen, und daß alle Kanzleipapiergattungen von weißer Farbe, also vollkommen gebleicht seyn müssen.
Das Couvertpapier kann von grauer oder anderer, nicht ganz weißer Farbe seyn.
- 5) Da die Stärke des Papiers von der Masse des dazu verwendeten Stoffes abhängt, so hat jeder Offert bei jeder einzelnen Papiergattung anzugeben, welches Gewicht zehn Rieß seiner Muster haben. Die Uebernahme wird auch mit Rücksicht auf das Gewicht Statt finden, wobei bemerkt wird, daß ein Gewichtsunterschied von 5 Procenten die Uebernahme nicht hindert, und auf den zu bezahlenden Preis keinen Einfluß macht. Ist der Gewichtsunterschied aber größer, so findet die Annahme der Lieferung oder jener Theile derselben, die es betrifft, nicht Statt.
- 6) Der Offert gibt bei jeder einzelnen Papiergattung den Preis an, um welchen er selbe nach Agram dem k. k. Finanz-Landesdirections-Deconomate einliefert. Eine Vergütung von was immer für Spesen zunächst dieses Preises findet nicht Statt.
Nur wenn die Fabrik, welche die Lieferung ersticht, im Auslande oder in einem Zollauschlusse gelegen wäre, hat dieselbe die Zoll- und deren Uebergebühren zwar vorzuschießen, solche werden ihr aber vom Staatschatze bei jeder übernommenen Lie-

- 7) Die Finanz-Landes-Direction bürgt nicht dafür, daß in einem Jahre eben nur die oben angegebene Papiermenge werde bestellt und abgenommen werden. Der Bedarf kann größer oder geringer, als der oben angegebene seyn. Hieraus erwächst dem Lieferanten durchaus kein Recht auf irgend eine besondere Vergütung oder Schadloshaltung.
- 8) Der Offert führt an, ob er die Lieferung auf ein, auf drei oder auf sechs Jahre zu erstehen gedenkt, und welche billigeren Preise er mit Rücksicht auf die längere Contractsdauer macht.
- 9) Die Bestellungen der Papiergattungen und Mengen werden von dem k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomate gemacht, wobei eine besondere Beschränkung auf eine bestimmte Menge für jede einzelne Bestellung nicht Statt findet. Die Lieferung der bestellten Gattungen und Mengen hat stets innerhalb, aber jedenfalls vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Empfanges der Bestellung an gerechnet, an das k. k. Finanz-Landes-Directions-Deconomat in Agram zu geschehen, wenn in der Bestellung nicht etwa selbst eine längere Frist zur Ablieferung zugestanden wird.
- 10) Dieses Deconomat entscheidet über die Annehmbarkeit der Lieferung oder ihrer Theile. Es steht daher dem Lieferungsunternehmer frei, bei der Uebernahme selbst, oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtig zu seyn.
Im Falle einer Verschiedenheit der Meinungen steht dem Contrahenten der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction offen. Gegen ihren Ausspruch findet weder eine Berufung an eine andere Behörde, noch auch der Rechtsweg Statt, was hiemit ausdrücklich bedungen wird.
- 11) Der Contrahent leistet eine nach dem Gesamtwerthe der einjährigen, oben bezifferten wahrscheinlichen Lieferung berechnete zehnprocentige Cautio im Baren, oder mittelst in Convention verzinslichen und nach dem Börsenurse des Erlagstages bewertheten Staatsschuldverschreibungen, oder er stellt sogleich eine dem Cautionsbetrage nach den angenommenen Contractspreisen gleichkommende Menge von Mittelconceptpapier bei.
Es steht dem Contrahenten auch frei, die anders erlegte Cautio nachträglich durch

- Papier selbst zu bestellen, also dagegen auszuweichen, nur bleibt die Papiergattung, die als Cautio dienen soll, auf Mittelconceptpapier beschränkt.
- 12) Die Finanz-Landes-Direction bezahlt dem Contrahenten die geschehenen Lieferungen, jene die etwa als Cautio dienen sollen, ausgenommen, entweder in bestimmten viertel- oder halbjährigen Fristen, welche der Contrahent im Offerte beantragen kann, oder aber wenn er es vorzieht, lieferungsweise, bei der dem Contrahenten nächst gelegenen k. k. Landeshauptcasse oder k. k. Sammlungscasse gegen seine gehörig gestämpelten Quittungen, weshalb der Contrahent entweder in der bedungenen Frist oder bei jeder Lieferung seine Rechnung zur Adjustirung und Zahlungsanweisung einzureichen hat.
 - 13) Die Offerte müssen auf einem Stämpelbogen von 15 kr. von dem Offerten eingehändig und ohne Correctur, die angebotenen Preise in Ziffern und Buchstaben geschrieben und ganz bestimmt, also ohne Vergleichung oder Bezug zu den Preisen eines andern Offertes gestellt, vom Offerten eingehändig unterschrieben, und es muß darin deutlich und unzweifelhaft ausgedrückt seyn, daß sich der Offert den Bedingungen dieser Verlautbarung ohne alle Ausnahme unterziehe.
 - 14) Der Offert schließt diesem Offerte die Quittung der ihm zunächst liegenden kais. königl. Landeshauptcasse oder kais. königl. Sammlungscasse über das mit Zweihundert Gulden im Baren erlegte Reugeld bei. Dieses Reugeld wird allen Jenen, die nicht Ersterer bleiben, nach geschlossener Concurrenz-Behandlung sogleich zurückgestellt werden. Dem Ersterer wird es in die zu bestellende Cautio eingerechnet. Das Reugeld des Ersterers ist aber ohnweiters verfallen, wenn er vor dem Contractabschlusse oder vor der Bestellung der Cautio von der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten zurücktritt, oder dieselben wie immer nicht erfüllt. Der Offert bleibt vom Tage der Ueberreichung seines Offertes verbindlich; die Contractverbindlichkeit des Aeras beginnt mit dem Tage, an welchem dem Offerten die Annahme seines Angebotes amtlich bekannt gemacht wird.
 - 15) Die bar oder in Staatspapieren erlegte Cautio wird dem Ersterer nach Ablauf der Contractsdauer bei geschehener Einhaltung aller Lieferungsbedingungen zurückgestellt. Wurde die Cautio in Papier selbst erlegt, so erfolgt in derselben Frist und Art die Bezahlung des dafür entfallenden Preises.
 - 16) Bei gänzlicher oder theilweiser Nichterfüllung der Contractbedingungen steht dem Aerar das Recht zu, sich nicht bloß an der Cautio und dem sonstigen Vermögen des Contrahenten schadlos zu halten, sondern auch entweder auf die Erfüllung des Contractes zu dringen oder aber wie immer nach freier Wahl auf Gefahr und Unkosten des Contrahenten den Papierbedarf herbeizuschaffen, überhaupt alle Mittel zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen dem Contrahenten der Rechtsweg für jene Ansprüche offen bleibt, die er aus dem Contracte selbst gegen das Aerar geltend machen zu können erachtet.
 - 17) Jedes Offert muß wohlversiegelt und von Außen genau als Offert der Papierlieferung bezeichnet seyn, weil die Offerte bis nach Ablauf der Concurrenzfrist verschlossen bleiben.
 - 18) Befindet sich der Offert nicht in Croatien oder in Slavonien, oder in dem croatischen Küstenbezirke, so muß die Unterschrift des Offerten von dem competenten Gerichte legalisirt seyn.
 - 19) Die Offerte müssen längstens bis 1. April 1852 hier einlangen. Ein später einlangendes Offert wird unter keiner Bedingung berücksichtigt.

20) Die Lieferung wird demjenigen überlassen werden, welcher die billigsten Bedingungen macht, wobei bemerkt wird, daß der Preis und die Qualität des Papierses hierbei zusammenwirken, dergestalt, daß nicht derjenige, welcher den minderen Preis fordert, sondern Jener, welcher bei besserer Qualität verhältnismäßig einen billigeren Preis macht, als Bestbieter angesehen wird.

Die contrahirende Behörde behält sich hiermit ausdrücklich die freie Wahl hinsichtlich der Annahme eines Offertes vor, und stüdet für Jene, deren Offerte aus was immer für einem Grunde nicht angenommen werden, durchaus kein Anspruch auf Vergütung und durchaus keine Klage auf Schadloshaltung oder wegen Rechtsverletzung Statt.

21) Es wird über den Erfolg der Concurrenzverhandlung mit Demjenigen, dessen Offert angenommen wird, ein Lieferungsvertrag schriftlich ausgefertigt, zu dessen einem Paire der Lieferant den gebührenden Stempelbetrag zu zahlen hat.

Agram, am 15. Hornung 1852.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien.

3. 153. a (3)

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf werden nachstehende Individuen, welche gegen die geschehene Vorforderung vom Affectplafe am 12. und 13. d. M. weggeblieben sind, und zwar:

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Ortsgemeinde	Geburts-Jahr	Anmerkung
----------	-----------------	------------	----------	--------------	--------------	-----------

I. Steueramtsbezirk Radmannsdorf:

1	Johann Rosmann	Bigaun	19	Bigaun	1830	
2	Anton Suetina	Dobrava bei Asp	31	Dbergörjach	»	
3	Joh. Walloch (Bulloch)	Sabresniß	7	Bresniß	»	
4	Stephan Zhuden	Goriuse	23	Mitterdorf	»	
5	Primus Beraus	Smokuzh	24	Bresniß	1829	
6	Joseph Seglizh	Breslach	6	Möschnach	»	
7	Anton Ferjan	Asp	12	Dbergörjach	»	
8	Matthäus Koroschiz	Kopriunik	6	Mitterdorf	»	
9	Michael Kernizhar	Untergörjach	21	Dbergörjach	»	
10	Joseph Vihof	Bresniß	5	Bresniß	»	
11	Johann Sima	Rothwein	12	Dbergörjach	»	
12	Matthias Walland	Reifen	15	Weldes	»	
13	Matthäus Gollmaier	Smokuzh	14	Bresniß	1827	
14	Matthias Gollmaier	Bresniß	9	Bresniß	1826	
15	Johann Kunzhizh	Paase	9	Dbergörjach	1826	
16	Johann Schest	Saviz	6	Feistritz in der Wochein	1825	
17	Joseph Jakopizh	Dobrava	18	Dobrava	1827	
18	Joseph Uchmann	Steinbüchel	68	Steinbüchel	1826	
19	Franz Bouk	Ketschitsch	17	Weldes	1828	
20	Joseph Stergar	Boheinervellach	43	Weldes	1827	
21	Jacob Kunzhizh	Ketschitsch	30	Weldes	1827	
22	Matthias Koroschiz	Boheinervellach	43	Weldes	1826	
23	Franz Aussenek	Hofdorf	10	Möschnach	1831	
24	Joseph Arch	Reifen	40	Weldes	»	
25	Barthel Boschizh	Neudorf	8	Lees	»	
26	Jacob Bulouz	Hlebiz	6	Lees	»	
27	Joseph Deschmann	Breslach	32	Möschnach	»	
28	Johann Dobida	Oberottof	—	Möschnach	»	
29	Joseph Erschen	Unterleibniß	29	Lanzova	»	
30	Matthias Fuster	Dvtschische	2	Dvtschische	»	
31	Fortunat Fabian	Kropp	—	Kropp	»	
32	Franz Gogalla	Studenzhizh	4	Bresniß	»	
33	Thomas Grilz	Hofdorf	30	Möschnach	»	
34	Johann Justin	Sabresniß	19	Bresniß	»	
35	Valentin Jamer	Goriuse	16	Mitterdorf	»	
36	Leonhard Feklizh	Rothwein	13	Dbergörjach	»	
37	Matthäus Fekler	Vodeschizh	16	Weldes	»	
38	Valentin Seglizh	Breslach	16	Möschnach	»	
39	Joseph Kaidisch	Seebach	13	Weldes	»	
40	Jacob Kapus	Uritz	37	Weldes	»	
41	Johann Krivizh	Boheinervellach	12	Weldes	»	
42	Jacob Kosu	Dobrava	20	Dobrava	»	
43	Georg Kunzhizh	Untergörjach	22	Dbergörjach	»	
44	Simon Knafel	Doslovizh	3	Bresniß	»	
45	Joseph Koschier	Lees	24	Lees	»	
46	Johann Legat	Sello	12	Bresniß	»	
47	Matthäus Vachainer	Polšica bei Kropp	6	Dvtschische	»	
48	Andreas Meglizh	Verbnach	5	Möschnach	»	
49	Franz Murnik	Polic	22	Bigaun	»	
50	Simon Mazhek	Untergörjach	60	Dbergörjach	»	
51	Johann Rotsch	Mofte	21	Bresniß	»	
52	Jacob Duffenek	Sgofsch	28	Bigaun	»	
53	Johann Pollanz	Ketschitsch	8	Weldes	»	
54	Georg Potozhnik	Boheinervellach	32	Weldes	»	
55	Andreas Vogazher	Sgofsch	15	Bigaun	»	
56	Franz Pristou	Dvtschische	1	Dvtschische	»	
57	Georg Pefial	Presrenach	1	Dvtschische	»	
58	Alois Pezhar	Asp	16	Dbergörjach	»	
59	Simon Pernazh	Untergörjach	30	Dbergörjach	»	
60	Valentin Remizh	Kaan	6	Bresniß	»	
61	Alex Roth	Laibach	—	—	»	
62	Anton Koproth	Boheinervellach	39	Weldes	»	
63	Florian Schuan	Steinbüchel	47	Steinbüchel	»	
64	Matthäus Schebath	Goriusa	7	Möschnach	»	
65	Barthel Sodar	Goriuse	14	Mitterdorf	»	
66	Andreas Schimniß	Vogelschizh	7	Dbergörjach	»	
67	Anton Supan	Bresniß	2	Bresniß	»	
68	Jacob Supan	Hrasche	20	Lees	»	
69	Clemen Bankej	Dobrava bei Kropp	15	Dobrava	»	
70	Thomas Vidiz	Asp	19	Dbergörjach	»	
71	Johann Walland	Hofdorf	8	Möschnach	»	
72	Joseph Walloch	Zherniuzh	4	Möschnach	»	
73	Johann Uchmann	Dbergörjach	15	Dbergörjach	1830	

3. 157. a (3)

Nr. 2488.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Sicherstellung der Naturalien und Service-Bedürfnisse für das in Laibach und Concurrenz befindliche k. k. Militär, auf die Dauer vom 1. Mai bis letzten October 1852 im Subarrendirungswege, wird am 7. April 1852 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirks-Hauptmannschaft eine öffentliche Verhandlung abgehalten werden.

Der Bedarf an den zu liefernden verschiedenen Artikeln besteht:

- a) in täglichen 1514 Brot,
- b) dto. 123 Hafer,
- c) dto. 18 Portionen Heu à 8 Pfd.
- d) dto. 81 Heuportionen à 10 Pfd.
- e) dto. 147 Streustrohport. à 3 Pfd.
- g) in monatlichen 120 Mehen Holzkohlen,
- f) dto. 35 Pfund Unschlittkerzen,
- h) dto. 35 Pfund Salg,
- i) dto. 50 Pfund Del sammt Dochten und

k) vierteljährig 3500 Pfund Bettenstroh-Portionen à 12 Pfd. pr. Portion.

Die Unternehmungslustigen werden daher aufgefordert, sich bei obiger Verhandlung an dem bezeichneten Tage in der hiesigen k. k. Amtskanzlei einzufinden, wo sie die näheren Lieferungs-Bedingnisse, so fern sie solche nicht etwa schon von jetzt an in der Amtskanzlei des k. k. Laibacher Militär-Haupt-Verpflegsmagazins einsehen wollten, vernehmen werden.

k. k. Bezirks-Hauptmannschaft Laibach den 18. März 1852.

3. 372. (3)

Nr. 1740.

K u n d m a c h u n g.

Für die Herstellung der durch die Hochwässer zerstörten Weldeser Save-Brücke an der Bezirksstraße zwischen Lees und Weldes, wird am 3. April 1852, Vormittags 9 bis 12 Uhr, hiesigerorts eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. Unternehmungslustige werden hierzu mit dem Anhang eingeladen, daß die dießfälligen Bauerfordernisse, und zwar an:

- a) Maurerarbeit f. Materiale auf 276 fl. 30 fr.
- b) Zimmermannsarbeit f. Materiale auf 1331 » 41 1/2 »
- c) Schmidarbeit f. Materiale 161 » 48 »

zusammen auf 1769 fl. 59 1/2 fr.

technisch berechnet wurden.

Der Bauplan, der Kostenüberschlag und die Licitationsbedingungen können hier täglich eingesehen werden.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 19. März 1852.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Geburtsort	Haus-Nr.	Ortsgemeinde	Geburts-Jahr	Anmerkung
74	Georg Burnig	Mitterdobrava	9	Dobrava	1830	
75	Mathias Terjan	Reifen	3	Belbes	»	
76	Gaspar Zister	Dofchische	17	Dofchische	»	
77	Johann Gasperin	Egosh	8	Bigaun	»	
78	Thomas Zfka	Althammer	117	Mitterdorf	»	
79	Matthäus Zeller	Kopriunik	43	Mitterdorf	»	
80	Anton Kollman	Slatna	4	Bigaun	»	
81	Jacob Pouschin	Bodeschizh	4	Belbes	»	
82	Simon Bogelnik	Sabresnik	9	Bresnik	»	
83	Johann Warl	Möschnach	12	Möschnach	»	
84	Franz Breit	Laufen	74	Laufen	»	
84 1/2	Anton Gogalla	Koreithen	11	Belbes	1831	

II. Steueramtsbezirk Kronau:

85	Mathias Klinar	Birnbaum	26	Aßling	1830
86	Johann Rafinger	Aßling	10	dto	1831
87	Joseph Smollei	Lengensfeld	69	Lengensfeld	1826
88	Adam Franz	Kronau	42	Kronau	1830
89	Barthelma Tarmann	Loog	4	dto	1830
90	Adam Rogar	Kronau	26	dto	1829
91	Andreas Makouß	Wurzen	37	dto	1829
92	Franz Mertel	Kronau	63	dto	1828
93	Gaspar Smollei	Loog	1	dto	1825
94	Sebastian Weneth	Katschach	70	Katschach	1831
95	Franz Zufner	Katschach	9	dto	1831
96	Sebastian Kottnik	Kronau	83	Kronau	1830
97	Adam Rabizh	Wald	27	Kronau	1830
98	Franz Rafinger	Aßling	52	Aßling	1830
99	Johann Branz	Wald	23	Kronau	1830

aufgefordert, sogleich hieramts zu erscheinen, und ihr Wegbleiben gehörig zu rechtfertigen, widrigens dieselben als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Radmannsdorf am 15. März 1852.

3. 415. (1)

Wohnungs = Anzeige.

Auf der Triester Straße Nr. 58, mit der Aussicht auf Rosenbach, ist eine schöne große Wohnung von 5 Zimmern, großer Küche, Speis, Keller, Holzlege, im Nothfalle auch Stallung auf 2 oder 4 Pferde, für kommenden Georgi zu beziehen.

3. 395. (2)

Bei **Matthäus Kraschowitz** ist das in Wien mit Recht so sehr beliebte Metall = Puzpulver, nach Withe in London, nebst Gebrauchs = Anweisung zu haben. Solches kann als vorzüglich anempfohlen werden zum Puzen und Reinigen der Diamanten, Gold, Silber, Chinasilber, Messing, Pakfong und plattirter Gegenstände.

3. 374. (2)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sey in der Executionsache der Frau Ursula Pentichel von Dousta, wider die Johann Rupert'schen Erben von Wischze, die mit dießgerichtlichem Bescheide ddo. 23. September 1851, Nr. 4081, bewilligte und am 17. October 1851, Nr. 4500, über Anlangen der Executionsführerin fällige Feilbietung der auf Johann Rupert umgeschriebenen, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 582, Rect. No. 425 vorkommenden Realität in Wischze, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 24. Mai 1850 schuldiger 123 fl. 16 kr. c. s. e. reasumirt worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Tagssatzungen: auf den 26. April, 24. Mai und 25. Juni d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagssatzung Statt finde.

Der Grundbuchsextract, die Schätzung und die Picitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Egg am 9. Februar 1852.

Nr. 904

3. 383. (2)

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionsache des Franz Milauz von Kaltensfeld, wider Mathias und Agnes Pelan von dort, wegen, aus dem w. ä. Vergleiche vom 16. Juli 1845 schuldiger 162 fl. 5 kr. c. s. e., die erec. Feilbietung der, laut Schätzungsprotocoll vom Besch. 31. Juli 1851, 3. 4569, auf 2058 fl. 40 kr. bewerteten 1/2 Hube in Kaltensfeld bewilliget, und deren Vornahme auf den 10. Februar, 10. März und 13. April 1852, jedesmal Früh 10—12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anbange anberaumt worden sey, daß die Realität beim dritten Termine auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Picitationsbedingnisse, unter denen sich die Verbindlichkeit zum Erlage des Badiums pr. 205 fl. befindet, dann das Schätzungsprotocoll, können in den Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Zur Empfangnahme der Feilbietungsrubrik, so wie der übrigen in dieser Executionsache ergehenden Erledigungen ist für die unbekannteten Rechtsnachfolger der verstorbenen Agnes Pelan Herr Mathias Milauz von Kaltensfeld als Curator ad actum

Nr. 6925.

bestellt worden, wovon die Rechtsnachfolger zur allfälligen eigenen Wahrung ihrer Rechte verständiget werden.

Planina am 16. December 1851.

Nr. 2373.

Nachdem bei dem ersten und zweiten Termine kein Anbot erfolgte, wird der letzte Termin am 13. April l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina am 11. März 1852.

3. 380 (1)

Nr. 312.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirks-Gerichte Großlasië wird dem Georg Turk von Selo mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider ihn Martin Gradisar von Kleinsipplein, wegen am Weinkauffschillinge schuldiger 12 Gulden 15 Kreuzer c. s. e., die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagssatzung auf den 21. Mai d. J. Früh um 9 Uhr anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den Simon Hiti von Selo als Curator bestellt, mit dem diese angebrachte Rechtsache gerichtsbildungsmäßig verhandelt und entschieden werden wird.

Beklagter Georg Turk wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, inzwischen dem bestellten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich auch selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wisse, widrigens er sich die aus seinem Saumlasse entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Großlasië am 24. Jänner 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:

P a n i a n.

3. 373. (3)

Nr. 2532.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gegeben, daß am 15. und 29. April d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Hause Nr. 41 am alten Markte, die öffentliche Versteigerung eines Pferdes, einer Kalesche und anderer Fahrnisse Statt finden wird.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anbange verständiget, daß die zu veräußernden Gegenstände bei der ersten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert pr. 90 fl. 40 kr., bei der zweiten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Laibach am 16. März 1852.

3. 406. (1)

Ein Diener

mit einer in monatlichen Raten zahlbaren Pöhnung jährlicher 100 fl. und unentgeltlichem Wohnlocale wird bei dem Casino = Vereine zu Adelsberg sogleich aufgenommen.

Diejenigen lesens- und schreibenskundigen Individuen ledigen Standes, welche sich um diese Dienersstelle bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, sich dießfalls bis 15. April l. J. entweder persönlich oder in portofreien Briefen, mit Nachweisung ihres sittlichen Lebenswandels und ihrer allfälligen bisherigen Dienstleistung, an die Direction des Vereines zu wenden, und es wird bemerkt, daß sich hier die Gelegenheit darbietet, durch Benützung der freien Stunden zu andern Dienstleistungen nebstbei einen namhaften Verdienst zu erzielen.

Adelsberg den 24. März 1852.

3. 394. (2)

Anzeige.

Das in der St. Peters = Vorstadt H. = Nr. 142 et 143 gelegene Einkehrwirthshaus »zum Kaiser von Oesterreich«, mit 12 ganz rein und bequem eingerichteten Passagierzimmern, dann schönem Hofraum, Stallungen, Remisen sammt Garten, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer daselbst.

3. 154. a (3)

Nr. 2756.

Concurs = Verlautbarung.

Es wird sich in der nächsten Zeit um die Besetzung einiger provisorisch zu systemisirenden Stellen bei dieser k. k. Staatsbuchhaltung handeln, wobei auch auf auswärtige Bewerber der geeignete Bedacht genommen werden wird.

Es werden daher Diejenigen, welche eine hier-ämtliche Bedienstung als Accessisten mit 300 fl., oder als Ingrossisten mit 400 fl., oder als Rechnungs-Offiziale mit 600 fl. Gehalt zu erlangen wünschen, aufgefordert, ihre gehörig documentirten, an das hohe k. k. General-Rechnungs-Directorium in Wien gerichteten Gesuche, und zwar jene Bewerber, welche bereits in einem öffentlichen Dienste stehen, durch ihre vorgesetzte Behörde, die Uebrigen aber unmittelbar, längstens bis 15. April d. J. an diese Staatsbuchhaltung zu überreichen.

Competenten um eine Accessistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 300 fl., haben über die vollständig und mit gutem Erfolge zurückgelegten philosophischen Studien, oder die dermaligen 4 Jahrgänge des Obergymnasiums, die sämtlichen Semestral-Prüfungszeugnisse oder das Zeugniß über die bestandene Maturitätsprüfung beizubringen, wobei bemerkt wird, daß bei sonst gleichen Eigenschaften jenen Bewerbern, welche über noch höhere Studien sich ausweisen, der Vorzug vor den übrigen eingeräumt wird.

Jeder Bewerber um eine Accessisten-Stelle hat sich bei der k. k. Staatsbuchhaltung einer vorläufigen Aufgaben-aus-der-Arithmetik und im schriftlichen Aufsätze umfassenden Prüfung zu unterziehen, von deren Erfolg die Anstellung bedingt bleibt; Ausnahmen dieser Regel können nur in jenen Fällen Statt finden, wo ein Bewerber schon bei andern Behörden eine — seine Eignung beweisende Prüfung abgelegt hat und sich darüber befriedigend ausweist.

Bewerber, welche die philosophischen oder die Studien des Obergymnasiums nicht vollendet haben, oder nicht mit befriedigenden Zeugnissen hierüber sich ausweisen, werden jedoch zur Competenz und vorerwähnten Prüfung nur dann zugelassen, wenn sie

- das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben; wenn sie
- zum wenigsten entweder die sechs ersten Gymnasial-Jahrgänge, oder die Studienjahrgänge der commerciellen Abtheilung an einem polytechnischen Institute, oder 6 Jahrgänge in einer höheren Militär-Erziehungsanstalt befriedigend vollendet, wenn sie endlich seit Vollendung der oberrwähnten Studien einige Zeit in einem, für den Buchhaltungsdienst einiger Massen vorbereitenden öffentlichen oder Privatdienste zugebracht haben;
- bezüglich der Zeitperiode dieser letzterwähnten öffentlichen oder Privatdienste wird als Regel festgesetzt, daß eine solche Dienstzeit zum wenigsten die fehlenden Semester des Obergymnasiums zu umfassen habe;
- In Betreff der als eine Vorbereitung für den Buchhaltungsdienst anzusehenden Art der Dienstleistung wird über den Mangel der vollendeten Studien des Obergymnasiums nur in solchen Fällen hinausgegangen, wo sich über die nach den Studien zurückgelegte Dienstverwendung bezüglich der Sitten, der Befähigung und des Fleißes durch sehr vortheilhafte, glaubwürdige Zeugnisse ausgewiesen wird. Endlich sind
- jene Bewerber, welchen das Studium der Verrechnungskunde (Staatsrechnungswissenschaft) fehlt, verpflichtet, dasselbe im Verlaufe eines Jahres nachzutragen.

Zur Erlangung einer Ingrossistenstelle, mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., oder einer Rechnungs-officialenstelle mit jährlichen 600 fl., haben sich die Bewerber über eine längere, zum Buchhaltungsdienste vorbereitende Dienstleistung in einem Amte, mit vollgiltigen Zeugnissen über die seit den Studien zurückgelegte Laufbahn, dann über Verhalten und Befähigung auszuweisen.

Schließlich wird noch beigefügt, daß sämtliche Bewerber über ihr Lebensalter, über ihren Gesundheitszustand, sowie über den Besitz der landesüblichen Sprache legale Certificate beizubringen und im Gesuche anzugeben haben, ob

und in welchem Grade dieselben mit einem Beamten dieser Staatsbuchhaltung verwandt oder verschwägert sind.

K. k. Krain. - k. k. Staatsbuchhaltung.
Laibach den 15. März 1852.

3. 168. a (2)

Nr. 140.

K u n d m a c h u n g.

Am 3. April d. J. Vormittag um 10 Uhr wird hieramts die neuerliche Licitationsverhandlung wegen miethweiser Beistellung der Bettenfordernisse für die neu zu organisirende k. k. Militär-Polizeiwache, bestehend aus 41 Mann, vorgenommen werden.

Die Unternehmer werden zu dieser Verhandlung mit dem Beifasse eingeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen hieramts sowohl, als beim löblichen Magistrat eingesehen werden können.

K. k. Stadthauptmannschaft und Polizeidirection zu Laibach am 26. März 1852.

St. 140.

R a z g l a s.

3. aprila t. l. zjutraj ob desetih bo pri tukajšnjim mestnim poglavarstvu in policijskim vodstvu nova dražba zastran preskerbljenja postelj za c. k. vojaško-policijsko stražo, ki se ima napraviti in bo iz 41 postelj obstala.

Tisti, kteri hočejo to prevzeti, se s tem pristavkom povabijo, da se dotične dražbine pogodbe tukaj kakor tudi pri mestnim magistratu pregledati zamorejo.

C. k. mestno poglavarstvo in policijsko vodstvo v Ljubljani 16. marca 1852.

3. 384. (2)

Nr. 182.

K u n d m a c h u n g.

Mit dem, durch die Wohlthäter Krains mittelst freiwilliger Beiträge gebildeten Invaliden-Fonde und eigentlich dessen Zinsenertrage, werden für das laufende Jahr 20 Stiftungsplätze, jeder im jährlichen Ertrage pr. 30 fl., besetzt.

Zur Erlangung dieser Stiftungen sind die vom 1. Jänner 1848 an im Militärdienste erwerbsunfähig gewordenen Krainer, vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sie mögen welche immer einer Waffengattung des k. k. österreichischen Heeres angehört haben, berufen.

Die Bewerber um eine dieser Stiftungen haben ihre an den Magistrat sthlyfirten Gesuche binnen 4 Wochen nach der Einschaltung dieser Kundmachung mit folgenden Documenten hieramts zu überreichen:

- mit dem Geburtscheine;
- mit der Bestätigung der in Folge der Militärdienstleistung seit 1. Jänner 1848 entstandenen Erwerbsunfähigkeit;
- mit dem Zeugnisse guter Conduite sowohl während der Militärdienstzeit, als auch im Invalidenstande;
- mit der Bestätigung sowohl der eigenen Vermögenslosigkeit, so wie auch der Vermögenslosigkeit derjenigen Personen, die allenfalls zur Unterstützung des Bittwerbers rechtlich verpflichtet wären.

Magistrat Laibach am 10. März 1852.

3. 385.

Nr. 182.

Krainischer Invaliden-Stiftungs-Fond.

Se. Excellenz der gewesene Landesgouverneur in Laibach, Herr Leopold Graf von Belserstheimb, hat unterm 9. August 1849 einen Aufruf an die Bewohner Krains, zur Bildung eines krainischen Provinzial-Invalidenfondes durch freiwillige Beiträge zur Betheilung einheimischer invalid gewordener Krieger, erlassen, und den Magistrat dieser Hauptstadt aufgefordert, zur Förderung dieser Anstalt mit Hinblick auf deren Zweck die dießfälligen Subscriptionen und Beiträge in Empfang zu nehmen, dann zu sorgen, daß letztere ihrer Bestimmung gemäß verwaltet und verwendet werden, und daß die Resultate zur öffentlichen Kenntniß gelangen.

Se. Excellenz hat in dem Aufrufe den patriotischen Sinn der Bevölkerung Krains für die Bildung des krainischen Invalidenfondes noch mit der herzerhebenden Erinnerung in Anspruch genommen, daß das erste Geburtsfest in der Regierungsperiode unsers allgeliebten Kaisers Franz Joseph gewiß nicht würdiger, als durch einen Act patriotischer Wohlthätigkeit gefeiert werden könne.

Dieser Aufruf hat in kurzer Zeit, bis zum Beginn des Jahres 1850, solche erfreuliche Resultate zur Folge gehabt, daß man auf die Festsetzung der Invaliden-Stiftungs-Statuten bedacht seyn konnte, daher durch den Magistrat an die Wohlthäter dieser Anstalt die Aufforderung erlassen worden ist, aus ihrer Mitte ein Comité, welches aus 9 Mitgliedern zu bestehen hat, zu wählen, dessen Aufgabe es seyn soll, die Statuten für die Verwaltung des krainischen Invaliden-Stiftungsfondes und der ins Leben tretenden dießfälligen Stiftungen zu entwerfen.

Bei der unterm 19. April 1850 bei dem Magistrat protocollmäßig vorgenommenen Wahl sind die mit magistratlicher Kundmachung ddo. 31. Mai 1850 in der „Laibacher Zeitung“ veröffentlichten Herren, als:

Ritter v. Kreuzberg, k. k. Subernal-, nun Kreisrath, Heinrich Costa, k. k. Oberamts-Director.

Franz Gregel, Realitätenbesitzer, Carl Holzer, Handelsmann und Hausbesitzer, Dr. Mathias Kautschitsch, Hof- u. Gerichtsadvocat, Carl Pachner, Handelsmann und Hausbesitzer, Dr. Rudolph, Hof- und Gerichtsadvocat, Anton Samassa, Realitätenbesitzer, und

Dr. Zhuber, k. k. Professor, zu den Comité-Mitgliedern für die Verfassung der Statuten gewählt worden, und diese Herren haben ihre Aufgabe gelöst, indem über den von ihnen verfaßten, der hohen k. k. Statthalterei vorgelegten Statuten-Entwurf dem Magistrat von dem Herrn Statthalter mit Erlaß vom 17. November 1851, Nr. 10548, folgende Erledigung zugekommen ist:

„Laut hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 10. I. M., Nr. 2970, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 4. Juni d. J. die Bildung des krainischen Militär-Invalidenfondes, so wie die von dem Vereine zur Gründung desselben, und von dem Laibacher Magistrat und der krainischen Bevölkerung bei diesem Anlasse bewährte patriotische und menschenfreundliche Gesinnung wohlgefällig zur Kenntniß zu nehmen geruht.

Ich setze hiervon den Stadtmagistrat mit dem Beifasse in Kenntniß, daß der vom Comité zur Entwerfung der krainischen Invalidenfonds-Statuten mir unterm 24. April l. J. vorgelegte abgeänderte Statuten-Entwurf hohen Orts bereits genehmiget, einstweilen aber noch vom Herrn Minister des Innern zurückbehalten wurde und ehestens nachfolgen wird.“

Mit hohem Statthaltere-Erlasse vom 3. Jänner d. J., Nr. 11739, sind dem Magistrat die hohen Orts genehmigten Statuten für den krainischen Invalidenfond zugekommen, welche hier wörtlich folgen:

§. 1.

Das Stammcapital in seinem gegenwärtigen Bestande und mit dem anzuwachsenden Zuwachse ist unangreifbar. Die Renten desselben haben aber die Bestimmung, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel den im Militärdienste vom 1. Jänner 1848 an erwerbsunfähig gewordenen Krainern vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, sie mögen welche immer einer Waffengattung des k. k. österreichischen Heeres angehört haben, eine Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Zu diesem Ende wird das gegenwärtige und später zuwachsende Stammcapital, entweder durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen oder durch Anlegung bei Privaten auf Realitäten gegen pupillarmäßige Sicherheit furchtbringend gemacht.

§. 3.

Aus den davon entfallenden Zinsen werden dermal wo möglich schon 20 krainische Invalidenfonds-Stiftungen zu 30 fl. jährlich geschaffen. Nach Zulässigkeit des Fonds werden in der Folge mehrere gleiche Stiftungen ins Leben gerufen.

§. 4.

Der nach Bedeckung dieser Stiftungen erübrigende Fondsüberschuß mit Zuschlag der fernereinkommenden Beiträge und Vermächtnisse wird zum Stammcapitale des Fonds geschlagen, und sobald als thunlich nach den Bestimmungen des §. 1 fruchtbringend gemacht, — indessen aber entgegen in der Sparcasse zinsbringend eingelegt.

§. 5.

Nach erfolgter höhern Genehmigung dieser Statuten und nach zu Stande gebrachter Fructification des Stammcapitals wird die Zahl der sogleich zu verleihenden Stiftungen durch die öffentlichen Blätter kundgemacht und hiervon auch das k. k. Militär-Commando in Kenntniß gesetzt. — Dasselbe hat auch später zu geschehen, wie eine neue Stiftung geschaffen, oder eine ältere erledigt wird.

§. 6.

Die Bewerber um eine derlei Stiftung haben beizubringen:

- a) den Geburtschein;
- b) die Bestätigung der in Folge Militärdienstleistung seit 1. Jänner 1848 entstandenen Erwerbsunfähigkeit;
- c) das Zeugniß guter Conduite, sowohl während der Militärdienstzeit als auch im Invalidenstande;
- d) die Nachweisung sowohl der eigenen Vermögenslosigkeit, so wie auch der Vermögenslosigkeit derjenigen Personen, die allenfalls zur Unterstützung des bittwerbenden Invaliden rechtlich verpflichtet wären.

§. 7.

Jede Stiftung wird in der Regel auf lebenslang verliehen, wobei der Betheilter ein Handbüchel mit den nöthigen Weisungen und Belehrungen zu seiner Richtschnur, dann zur Vormerkung der ihm bereits ausgezahlten Stiftungsbeträge erhält.

§. 8.

Die Ueberkommung einer derlei Stiftung verkürzt in keiner Beziehung den directivmäßigen Anspruch des Betheilten auf alle vom Staate den Invaliden gebührenden Versorgungsgegenstände.

§. 9.

Die Stiftungsgenüsse unterliegen nicht einem gerichtlichen Verbote oder Execution.

§. 10.

Die Auszahlung geschieht bei der Stadtcasse zu Laibach nachhinein in halbjährigen Raten über Vorweisung des Handbüchels gegen gestämpelte Quittung, auf welcher von Seite des Gemeindevorstandes oder des Invalidenhaus-Commandanten das Leben des Stiftlings bestätigt seyn muß.

Werden die vermög der Stiftung zukommenden Unterstützungsbeträge über Jahr und Tag nicht behoben, so verfallen sie dem Fonde, die Stiftung aber wird sohin als erledigt angesehen und behandelt werden.

Wenn der betheilte Invalide vor dem 25. des letzten Semestral-Monats stirbt, so erhalten dessen Erben oder Rechtsnachfolger in der Regel nur den bis zum Todestage (diesem mit eingeschlossen) berechneten Unterstützungsbetrag. Erfolgt aber das Absterben am oder nach dem 25. des letzten Semestral-Monats, so wird den Erben oder Rechtsnachfolgern eine volle Semestralgebühr ausgezahlt.

In ein oder dem andern Falle haben sie sich mittelst eines gerichtlichen Certificats über den Tod des Invaliden und als dessen Erben und Rechtsnachfolger auszuweisen.

Hätte der Invalide eine dürftige Familie hinterlassen, so erhält dieselbe einen dreimonatlichen Stiftungsbetrag als Abfertigung, und in einem solchen Falle muß eine weitere Verleihung der erledigten Stiftung um so viel später erfolgen.

Würde aber diese Familie aus einer Ehe hervorgehen, die der betheilte gewesene Invalide noch vor seiner Abstellung zum Militär geschlossen hätte, so kann einer solchen Familie nach Umständen und Thunlichkeit eine noch mehrere Begünstigung zu Theil werden.

§. 11.

Der Genuß einer solchen Stiftung hört nicht nur durch den Tod und im Falle des §. 7 durch längere Nichtbehebung des Stiftungsbetrages auf, sondern auch

- a) wenn der Invalide seine volle Erwerbsfähigkeit wieder erlangt hat;
- b) wenn er auf was immer für eine Art ein solches Einkommen erwirbt, daß er der Unterstützung nicht mehr bedarf, insbesondere, wenn er eine gleiche oder höhere lebenslängliche Unterstützung von einer anderen Invalidenstiftung annimmt, und
- c) wenn er wegen eines Verbrechens oder infamirenden Vergehens bestraft wird.
- d) Im Falle der Invalide eines Aerial-Patentalgenusses aus andern Ursachen verlustig wird, ist in Erwägung zu nehmen, ob auch der Stiftungsgenuß aufzuhören habe.

§. 12.

Die Stadtgemeinde Laibach, aus deren Mitte die meisten Wohlthäter zum Fonds capitale beisteuerten, und zwar durch ihre Vertretung, und der Gemeindevorstand sorgt unentgeltlich mit Zuhilfnahme ihres Cassiers und Rechtsanwaltes für die Verwaltung des Fonds in ihrem ganzen Umfange, — sie verleiht die Stiftungen nach den gegenwärtigen Statuten unter Beachtung der an einzelne Fondsbeiträge etwa geknüpften Bestimmungen, und spricht auch ohne irgend welcher Berufung über die Fälle ab, in denen ein Stiftungsgenuß aufzuhören hat oder verlängert wird.

§. 13.

Die Verwaltung und Berechnung des Invalidenfonds wird abgesondert, mit Ausschluß jeder Vermengung mit andern Fonds und Stiftungen, geführt; die Jahresberichte darüber, mit

Namhaftmachung der Betheilten, werden vom Stadtmagistrate zu Laibach veröffentlicht, und damit die Theilnahme des wohlthätigen Publikums für die tapfern aber verunglückten Krieger rege zu erhalten gesucht.

In Folge dieser Statuten hat nun der Magistrat mit dem Gemeinderath die Verwaltung des Fonds und die Verleihung der Stiftungen übernommen und bringt im Sinne des §. 13 der Statuten den gegenwärtigen Stand des Invalidenstiftungsfonds zur öffentlichen Kenntniß.

Zur Bildung des krainischen Invalidenfonds sind bis Ende des Jahres 1851 eingegangen in barem Gelde 13196 fl. 7 1/2 kr.

in 2 Schuldverschreibungen ddo. 1. März 1841, Nr. 126870 u. 126286 zu

5%, à pr. 100 fl. 200 " — "

in einer ordin. Schulobligation ddo. 1. Februar 1830, Nr. 208/1572, zu

2 1/2% in B. B. pr. 200 " — "

dann in dem Sparcassebüchel Nr. 19303 pr. 20 " — "

somit zusammen 13616 fl. 7 1/2 kr.

Der hiesige Handelsmann Hr. Lambert Carl Lukmann hatte die Gefälligkeit, unentgeltlich mit Nachlaß der gebührenden Provision mit einer Summe von 13020 fl. bei der neuen Staatsanleihe 14 Stück Staatsschuldverschreibungen zu 5% à pr. 1000 fl., somit im Gesammtcapitale pr. 14000 fl. für den Invalidenfond zu subscribiren, und er hat die dafür gelösten 14 Staatsschuldverschreibungen bereits dem Magistrate übergeben, daher der gegenwärtige Stand des gesammten Invalidenfonds hiermit ersichtlich gemacht wird.

B e r z e i c h n i s s

über die dem krainischen Provinzial-Invalidenfonde gehörigen öffentlichen Obligationen und sonstigen verzinslichen Papiere, sammt barem Reste.

Post-Nr.	Der Obligationen					Die Interessen verfallen u. z.		In der Folge betragen die Zinsen halb-jährig				
	Name	Nr.	Datum	à %	Im Betrage C. M.		bis	im Betrage C. M.		fl. fr.		
					fl.	kr.		fl.	kr.			
1	Staatsschuldverschreibung	11146	30. Sept. 1851	5	1000	—	1. März 1852	25	—	25	—	
2	detto	11147	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
3	detto	11148	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
4	detto	11149	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
5	detto	11150	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
6	detto	11151	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
7	detto	11152	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
8	detto	11174	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
9	detto	11175	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
10	detto	11176	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
11	detto	11177	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
12	detto	11179	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
13	detto	11180	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
14	detto	11181	detto	5	1000	—	detto	25	—	25	—	
15	Schuldverschreibung	126870	1. März 1841	5	100	—	detto	2 30	—	2 30	—	
16	detto	126286	detto	5	100	—	detto	2 30	—	2 30	—	
17	Aerial-Drb. Schuld-Obligat.	(208) (1572)	1. Febr. 1830	2 1/2	200	—	W. B.	Diese Obligation wird erst auf den Invalidenfond umschrieben werden.				
18	Sparcassebüchl	19303	25. Aug. 1849	—	20	—	—	Die angewachsenen Zinsen werden in der Sparcasse zum Capital geschlagen.				
Zusammen						14420			355	—	355	—

Obwohl nach dieser Vermögensdarstellung schon gegenwärtig der Zinsertrag des Invalidenfonds mehr als die statutenmäßig bestimmten 20 Stiftungsplätze deckt, so werden für das Jahr 1852 nur diese 20 Stiftungsplätze zur Verleihung ausgeschrieben, indem die Anzahl der Competenten zur Beurtheilung und Bestimmung dienen wird, ob eine Vermehrung dieser Stiftungsplätze erforderlich sey, welche Vermehrung in dem Jahre 1853 nach dem gesammten Zinsertrage bemessen werden wird.

Von dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, am 10. März 1852.

Dr. Burger,
Bürgermeister.